

Statuten der EDU Graubünden

www.edu-gr.ch

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

- EDU Eidgenössische-Demokratische Union Graubünden
- UDF Uniuin democratica federala dal Grischun
- UDF Unione democratica federale dei Grigioni

Die EDU Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am Ort des Präsidenten oder des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Die EDU Graubünden ist eine politische Partei.

Im Sinne der Verfassung setzt sich die EDU Graubünden für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein. Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf Gottes Wort, die Bibel; Wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information.

Im Gebet stehen wir ein für Verantwortliche in Staat und Regierung und motivieren Christen, ihre politische Mitverantwortung wahrzunehmen.

II Mitgliedschaft und Freundeskreis

Art. 3 Mitgliederaufnahme

Mitglied der EDU Graubünden kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- wer das Parteiprogramm und die Statuten der EDU Graubünden anerkennt,
- wer bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- wer in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- Wer seinen Wohnsitz im Kanton Graubünden hat,
- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist;
- Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Sektion bzw. der Vorstand der EDU Graubünden.

Die Aufnahme von Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den zuständigen Vorstand. Die Aufnahme gilt für alle Stufen bis auf Stufe EDU Schweiz. Bei einem Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion.

Art. 4 Erlöschung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der EDU erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden allfälligen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen und des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union.
- Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen dem kantonalen Vorstand übergeben werden.
- Mitglieder, welche gegen die Prinzipien in Artikel 2, oder gegen die Interessen der Partei handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen, oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des zuständigen Vorstandes, vom Bundesvorstand der EDU Schweiz ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand führt vorausgehend mit den Betroffenen ein Schlichtungsgespräch (rechtliches Gehör). Der Entscheid des Bundesvorstandes ist nach Rücksprache mit den kantonalen Organen endgültig und wird allen Beteiligten schriftlich eröffnet.

Art.5 Freundeskreis

Nichtmitglieder, welche die EDU Graubünden finanziell oder ideell unterstützen, zählen zum Freundeskreis. Freunde sind zur Mitarbeit in der Partei eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht in parteiinternen Angelegenheiten.

III Organisation und Aufgaben

Art. 6 Organisation

Die EDU Graubünden organisiert sich in eine Kantonalpartei, in Orts-,Bezirks-, oder Regionsparteien und die junge EDU (jEDU). Die Sektionen aller Stufen bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch den Beschluss und die Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Kantonalvorstand der EDU.

Die EDU Graubünden erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand
- Revisionsstelle

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen zwei Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Graubünden zusammen. Sie wird ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidenten,
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kontrollstelle,
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz,
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der kantonalen Statuten und des Parteiprogramms,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge,
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdatei.

Art. 9 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident, oder Co-Präsidenten, Sekretär (welcher gleichzeitig Vizepräsident ist), Kassier, den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, und eventuellen Delegierten aus den Sektionen, sowie einem Vertreter der EDU Mitglieder im kantonalen Parlament.

Der Vorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- politische Vorarbeit für die kantonale Politik,
- Aufnahme von Sektionen und Genehmigung ihrer Statuten,
- Aufnahme von Einzelmitgliedern, wo keine Sektion besteht,
- Genehmigung von Kandidaturen für kantonale und nationale Wahlen,
- Wahl eines Ersatzmitglieds aus seiner Mitte in den Bundesvorstand der EDU Schweiz,
- Wahl von Ersatzmitglied für die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz,
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
- Festlegen des Anteiles der Sektionen am Mitgliederbeitrag.

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der EDU Graubünden in der Öffentlichkeit,
- Koordination zwischen den Sektionen,
- Einberufen von Kantonalvorstand und Mitgliederversammlung,
- Erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenzen

Präsident oder Co-Präsident zeichnen kollektiv zu Zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Kantonalvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von 10'000 Franken im Einzelfall oder jährlich 2'000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Laienrevisoren und erstellt ihren Kontrollbericht der Rechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 12 Vertretung in der EDU Schweiz

Die Delegierten vertreten die EDU Graubünden an der Delegiertenversammlung der EDU Schweiz. Die Anzahl der Delegierten wird durch die Statuten der EDU Schweiz bestimmt. Der Präsident der Kantonalpartei ist auch Mitglied des Bundesvorstandes der EDU Schweiz.

Art. 13 Sektionen

Die Statuten der Sektionen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Statuten und müssen vom kantonalen Vorstand genehmigt werden. Es müssen mindestens die folgenden Organe vorhanden sein: Mitgliederversammlung, Vorstand (bestehend mindestens aus Präsident oder Co-Präsident, Sekretär, Kassier), sowie Kontrollstelle. Sektionen bestimmen einen Delegierten in den kantonalen Vorstand.

IV Verfahrensregeln

Art. 14 Protokollführung

Von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 15 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt (der Versand per E-Mail gilt ebenfalls als schriftliche Form).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kantonalvorstand wie auch von einem Fünftel der kantonalen Mitglieder verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 16 Einladungen zu Sitzungen

Sitzungen des Kantonalvorstandes werden ordentlicherweise, das heisst gemäss Jahresprogramm, mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Mitglieder vom Kantonalvorstand verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 17 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung der EDU Graubünden. Anträge müssen mindestens 40 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet der nächste Mitgliederversammlung.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Fehlen der sitzungsleitende Co-Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr.

Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten,

Parteiauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Kantonalvorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich:

Präsident, Sekretär, Kassier und Kontrollstelle.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die EDU Graubünden finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden und hat davon der EDU Schweiz pro Mitglied bzw. Ehepaar den von der Mitgliederversammlung der EDU CH festgesetzten Betrag abzuliefern. Der Mitgliederbeitrag wird durch die EDU Graubünden eingezogen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Graubünden haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung der EDU Schweiz zu, oder einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 23.02.2004.

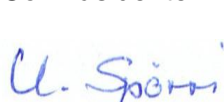
Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2011 beschlossen,

vom Bundesvorstand am 5. März 2011 genehmigt und

per 26. Februar 2011 in Kraft gesetzt.

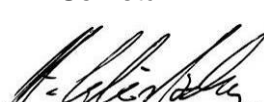
Für die EDU Graubünden:

Co-Präsidenten:


Ursula Spörri


Martin Stolz

Sekretär:


Hans-Peter Calörtscher

Übergeordnete Bestimmungen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art 60 ff; Statuten der EDU Schweiz